

Aktenzeichen: 6 AZR 404/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 24. Juni 1982

Az. 6 AZR 404/81

I. Arbeitsgericht

Kassel

Urteil vom 21. Januar 1981

Az. 4 Ca 578/80

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 15. Juni 1981

Az. 11 Sa 233/81

---

Für die Amtliche Sammlung:        Nein

Für die Fachpresse:                Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Ausschlussfrist für Urlaubsanspruch

Gesetz:

BUrlG § 7 Abs. 4, § 13; Manteltarifvertrag für den Groß-  
und Außenhandel des Landes Hessen vom 12. Februar 1979 §§ 9, 13

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

**6 AZR 404/81**

**11 Sa 233/81 Frankfurt am Main**

Verkündet am  
**24. Juni 1982**

**Im Namen des Volkes!**

**Haust,**

**Regierungsobersekretärin**

**als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle**

**Urteil**

**In Sachen**

**pp.**

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Juni 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann und die Richterinnen Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Juni 1981 - 11 Sa 233/81 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

**V o n   R e c h t s   w e g e n   !**

**- 2 -**



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten, einem Großhandelsunternehmen, vom 1. März bis zum 14. Juni 1980 mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.500,-- DM als Kontoristin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der für allgemeinverbindlich erklärte Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel des Landes Hessen vom 12. Februar 1979 (MTV) anzuwenden. § 13 MTV lautet:

" § 13 Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen

1. Gehalt und Lohn sind am Schluß des vereinbarten Entgeltzeitraumes, Provisionen und Vergütungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig, soweit Mehrarbeit nicht nach § 4 Ziff. 4 des Manteltarifvertrages durch Freizeit abgegolten ist.
2. Der Anspruch nach Ziff. 1 sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 2 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.  
Urlaubsanspruch ist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres geltend zu machen.  
Weitere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.
3. Die Ansprüche nach Ziff. 1 und 2 erlöschen, wenn sie nicht innerhalb der darin festgesetzten Fristen schriftlich dem anderen Vertragspartner gegenüber erhoben werden."

Nachdem die Klägerin die Beklagte schriftlich ohne Erfolg am 17. Oktober 1980 zur Abgeltung ihres Urlaubsanspruchs von 6 Tagen aufgefordert hatte, erhob sie am 8. Dezember 1980 Klage. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 415,38 DM brutto zu verurteilen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, der Abgeltungsanspruch der Klägerin sei wegen Ablauf der tariflichen Ausschußfrist in § 13 Nr. 2 Satz 3 MTV verfallen, da die Klägerin ihn nicht innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich angezeigt habe.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Prozeßziel erster Instanz weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Anspruch der Klägerin auf Abgeltung ihres Urlaubs nicht wegen verspäteter Geltendmachung erloschen ist.

Der Klägerin stand bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Beklagten, weil sie die Wartefrist nach § 9 Nr. 1 b MTV (wortgleich mit § 4 BUrlG) noch nicht erfüllt hatte, ein Teilurlaubsanspruch zu, der in Höhe von 6 Tagen noch nicht erfüllt war. Da dieser Urlaubsanspruch wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden konnte, war er nach § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten. Dieser Anspruch ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht wegen verspäteter Geltendmachung nach § 13 MTV erloschen.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß § 13 Nr. 2 Satz 2 MTV auf den Urlaubsabgeltungsanspruch der Klägerin anzuwenden ist. Die in § 13 Nr. 2 Satz 2 MTV genannte Frist (Geltendmachung bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres) hat die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 17. Oktober 1980 an die Beklagte gewahrt. Zwar wird nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nur der Urlaubsanspruch erfaßt, gleichwohl bezieht sich diese Regelung auch auf den Urlaubsabgeltungsanspruch.

Der erkennende Senat hat mit seinem Urteil vom 18. Juni 1980 (- 6 AZR 328/78 - AR-Blattei D-Urlaub Entscheidung 237 mit Anmerkung von Herbst = EzA § 13 BUrlG Nr. 14) im Anschluß an die Entscheidung des Fünften Senats vom 30. November 1977

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

(- 5 AZR 667/76 - AP Nr. 4 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit = EzA § 13 BUrlG Nr. 10) entschieden, daß der Urlaubsabgeltungsanspruch das Surrogat für den während des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllten Urlaubsanspruch ist. Dieses Surrogat dient der gleichen Funktion wie der Urlaubsanspruch selbst. Daraus folgt auch, daß er hinsichtlich seines Bestandes den gleichen Voraussetzungen folgt wie der Urlaubsanspruch selbst. Damit konnte die Klägerin noch am 17. Oktober 1980 ihren Anspruch gegen die Beklagte unter Fristwahrung geltend machen. Entgegen der Auffassung der Revision kommt die Anwendung von § 13 Nr. 2 Satz 3 MTV, nach dem "weitere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich anzuzeigen" sind, nicht in Betracht. Mit dieser Ausschlußregelung sind nach Auffassung des Senats nur Ansprüche gemeint, die nicht aus dem Urlaubsanspruch herzuleiten sind.

Prof. Dr. Auffarth

Wendlandt

Michels-Holl

Lehmann

Dr. Leinemann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)